



Impfstoffbestellung für die letzte Augustwoche

Auch für die Woche vom 23. bis 29. August (KW 34) können Arztpraxen wieder unbegrenzt COVID-19-Impfstoff bestellen. Laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) stellt der Bund Vakzine von Biontech/Pfizer, Astrazeneca und Johnson & Johnson in ausreichender Menge bereit.

Bestellung bis Dienstag, 10. August, 12 Uhr

Bitte bestellen Sie Ihren Impfstoff für die letzte Augustwoche bis morgen, 12 Uhr, wie gewohnt über Ihre Apotheke. Geben Sie bitte auf den Rezepten an, wie viele Dosen Sie jeweils für Erst- bzw. für Zweitimpfungen benötigen. Die Bestellung erfolgt für Erst- und Zweitimpfungen weiterhin auf zwei separaten Rezepten. So kann die Order für Zweitimpfungen vorrangig beliefert werden – sollten unerwartet doch Lieferengpässe auftreten.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) geht laut KBV davon aus, dass alle Bestellungen beliefert werden können. Die Apotheken werden die Arztpraxen am Dienstag, 17. August, dennoch informieren, wie viele Impfstoffdosen sie erhalten.

Hinweis: Bitte bestellen Sie nur die Menge an Impfstoff, die Sie in Ihrer Praxis in der KW 34 auch verimpfen können. Sollten Sie Impfstoff im Kühlschrank haben, den Sie wegen der rückläufigen Nachfrage nicht benötigen, dürfen Sie diesen laut BMG an Kollegen weitergeben.

Zi-Praxisumfrage zur COVID-19-Impfkampagne und zu lagernden Impfstoffen

Das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (Zi) macht zurzeit eine Blitzumfrage zur COVID-19-Impfkampagne in den Praxen. Mit der Online-Befragung möchte sich das Zi vorrangig einen Überblick über demnächst verfallende Impfstoffmengen bei den Niedergelassenen verschaffen.

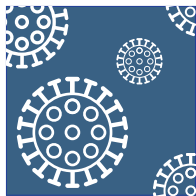
Viele Praxen haben COVID-19-Impfstoffdosen in den Kühlschränken, die zum Beispiel wegen mangelnder Nachfrage von Patientenseite nicht bzw. weitgehend nicht mehr verimpfbar sind. Damit das Bundesgesundheitsministerium (BMG) mögliche Rückgabemöglichkeiten prüfen kann, ist es wichtig die Haltbarkeit der in den Praxen gelagerten Vakzine zu kennen.

Das Zi bittet die Praxen deshalb um Teilnahme an der Kurzumfrage, in der es neben Angaben zu nicht mehr verimpfbaren Impfdosen auch um die Impfbereitschaft in den Praxen sowie um etwaige Impfhemmnisse unter Patienten geht.

Die Online-Umfrage läuft bis zum 13. August 2021. Der Zeitaufwand beträgt etwa fünf Minuten. Hier geht's zum Zi-Fragebogen:

Zi-Blitzumfrage zur COVID-19-Impfkampagne





Digitales Impfzertifikat für Genesene auch sechs Monate nach Erkrankung möglich

Patienten, die eine COVID-19-Infektion durchgemacht haben, können nach einmaliger Impfung auch dann ein digitales Impfzertifikat erhalten, wenn die Erkrankung mehr als sechs Monate her ist und deswegen kein Genesenenzertifikat mehr ausgestellt werden kann. Dies hat das Bundesgesundheitsministerium auf Anfrage der KBV bestätigt. **Als Beleg genügen ein positiver PCR-Test und der Eintrag der Corona-Impfung im Impfbuch.**

In der Vergangenheit gab es diesbezüglich mehrfach Unklarheit. Die verpflichtende Vorlage eines Genesenenzertifikats hätte dazu geführt, dass Personen, die erst sechs Monate oder später nach ihrer Erkrankung geimpft werden, kein digitales Impfzertifikat hätten erhalten können. Denn ein Genesenenzertifikat darf frühestens 28 Tage und längstens sechs Monate nach einem positiven PCR-Test ausgestellt werden.

STIKO-Empfehlung für Genesene

Nach der aktuellen Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) sollten immungesunde Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, nur eine Impfstoffdosis erhalten. Dies gilt auch, wenn der Infektionszeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

Möglich ist eine Impfung aber auch schon ab vier Wochen nach dem Ende der COVID-19-Symptome, wenn beispielsweise eine Exposition gegenüber künftig auftretenden Virusvarianten gegeben ist, gegen die eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion keinen ausreichenden Schutz mehr vermittelt. Nach gesicherter asymptomatischer SARS-CoV-2-Infektion kann die Impfung laut STIKO bereits ab vier Wochen nach der Labordiagnose erfolgen.

Ausstellen von Zertifikaten

Für das automatisierte Ausstellen von digitalen Impfzertifikaten für Genesene mit Hilfe des Praxisverwaltungssystems (PVS) können Vertragsärzte für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden, zwei Euro abrechnen (GOP 88351), für nicht in der eigenen Praxis geimpfte Personen sechs Euro (GOP 88352). Auch für das Ausstellen eines PVS-generierten Genesenenzertifikats gibt es zwei Euro (GOP 88371).

Infokasten mit Übersicht zu den drei COVID-19-Zertifikaten der EU



BMG: Fragen und Antworten zum digitalen Impfausweis





Ärztliches Engagement in Bild und Ton

In den vergangenen Monaten hat das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (Zi) in Zusammenarbeit mit mehreren KVen kurze Erklärvideos zum Engagement der niedergelassenen Ärzteschaft in der Corona-Pandemie erstellt. Die dreiteilige Videoreihe wurde jetzt mit einem Filmbeitrag zum Thema Impfen komplettiert – unter anderem mit Informationen aus Nordrhein:

Corona-Pandemie: Vertragsärztinnen und -ärzte als Motor der Impfkampagne



Die beiden ersten Videos thematisieren das Patientenmonitoring während der Corona-Pandemie sowie die Schutzmaßnahmen für Vertragsärzte in der ersten Pandemiewelle:

Patienten-Monitoring während der COVID-Pandemie



Erste Welle der Corona-Pandemie: Schutzausrüstung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>